

Gebührenordnung des Archivs Bad Freienwalde (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3,5, und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung (Bbg KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S.286) i.V.m. § 16 Abs.4 und 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg – Bbg ArchivG- vom 07.04.1994 und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.April 2005 und des § 7 Abs. 2 der Archivsatzung vom 17.12.2009 der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Benutzung von Archivgut des Archivs Bad Freienwalde (Oder) werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.
2. Die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen und anderen gleichartigen Leistungen ist gebührenpflichtig bei
 - persönlicher und auftragsgebundener Forschung zu privaten Zwecken
 - gewerblichen Zwecken
 - Benutzung zu Planungs-, Projektierungs- u. anderer wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken
3. Die Gebührenrechnung richtet sich unabhängig von Erfolg oder Fehlanzeige nach der benötigten Bearbeitungsdauer.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit, Gebührenbefreiung

1. Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die keinen Rückgriff auf die archivischen Findmittel erfordern, werden keine Gebühren erhoben.
2. Eine Gebührenbefreiung für die Tarife (außer Tarif 3) kann gewährt werden für wissenschaftliche, orts- u. heimatkundliche, unterrichtliche Zwecke, sowie zur Klärung persönlicher Anliegen von Renten- u. Versicherungsnachweisen und zur Rehabilitierung.
3. Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder vollständig abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten oder anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.
4. Bei Veröffentlichungen, die im Interesse des Archiv liegen, wie die Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder die Förderung kultureller Anliegen, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Bearbeitung schriftlicher Anfragen	
1.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschung in Archivbeständen und Findmitteln oder in der Literatur erfordern je angefangene halbe Stunde	13,00
1.2.	Familiengeschichtliche Auskünfte	
1.2.1	ohne wesentlichen Zeitaufwand weniger als eine halbe Stunde	5,00
1.2.2.	Suche nach einem Eintrag oder Vorgang mit besonderer Mühewaltung je angefangene halbe Stunde	15,00
1.3.	Anfertigen von Transkriptionen (Abschriften) aus Archivalien je angefangene halbe Stunde	20,00
2.	Direktbenutzung	
2.1.	Einsichtnahme in Archivgut (keine techn. Dokumentation)	10,00
2.2.	Einsicht in Zeitungen, Jahrbüchern und Heimatkalendern bis 1933 je Band	10,00
2.3.	Einsicht in Zeitungen, Jahrbüchern und Heimatkalendern ab 1945 je Band	5,00
2.4.	Audiovisuelles Archivgut	5,00
3.	Fotografische und reprografische Arbeiten	
	Aus gebundenen Archivalien werden aus konservatorischen Gründen keine Kopien, sondern nur fotografische Digitalaufnahmen angefertigt. Aufnahmen und Ausdrücke im Verhältnis 1:1 zur Vorlage sind aus techn. Gründen nicht zu garantieren.	
3.1.	Grundgebühr je Einheit (Akte, Urkunde, Karte, Buch usw.) aus der Aufnahmen gefertigt werden	1,00
3.2.	Kopien (schwarz-weiß) je Seite	
	A 4	0,50
	A 3	1,00
	Verkleinern und Zusammenstellen von Formaten A3 auf A3/A4	3,00

3.3.	Kopien aus Planung- u. Bauakten je Seite		
		A 4	1,50
		A 3	2,50
3.4.	Einscannen und Ausdrucken von Dokumenten A4		2,00
3.5.	Fotografische Digitalaufnahme je Bild		
	ohne Nachbearbeitung		2,00
	mit Nachbearbeitung		4,00
3.6.	Kopierung auf Digitale Medien		10,00
4.	Beglaubigungen		2,60
5.	Einräumung von Nutzungs- u. Verwertungsrechten		
	Ansprüche Dritter oder aus Urheber-, Verwertungs- u. Lizenzrechten sind gesondert abzugelten		
5.1.	Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bei		
	Auflage bis 1.000 Stück		20,00
	Auflage bis 5.000 Stück		35,00
	Auflage über 5.000 Stück		70,00
5.2.	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. (siehe 5.1.)		
5.3.	Verwendung von Einzelaufnahmen für gewerbliche und Werbezwecke		25,00

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 10.02.2010

